



Intergeschlechtliche Menschen e.V.

Bundesverband



Selbsthilfe Information + Beratung Bildung + Öffentlichkeit

Intergeschlechtliche Menschen e.V. Slebuschstieg 6 20537 Hamburg

Bundesministerium der Justiz
Bundesminister Dr. Marco Buschmann
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Hamburg, 26. Mai 2023

Intergeschlechtliche Menschen e.V.

Bundesverband
Geschäftsstelle:
Slebuschstieg 6
20537 Hamburg

Telefon:
+49 (0)170 7090385

E-Mail:
vorstand@im-ev.de

Internet:
www.im-ev.de

Sitz (Gerichtsstand):
Hamburg

Vereinsregister:
Amtsgericht Hamburg
Nr. VR 18280

Steuernummer:
17/430/11453
Finanzamt Hamburg-Nord

Vorstand:
Charlotte Wunn, 1. Vorsitzende*
Ursula Rosen, 2. Vorsitzende*
Petra Krämer, Schriftführer*in
Anjo Kumst, Kassenwart*in

Selbsthilfe:
SHG XY-Frauen
SHG Intersexuelle Menschen
SHG Interfamilien

Spendenkonto:
Postbank Hamburg
IBAN DE19200100200963128202
BIC PBNKDEFF

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrter Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann,
Sehr geehrte Bundesfamilienministerin Lisa Paus,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referent*innen-Entwurf des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (ab hier SBGG) Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen den Entwurf als solchen, da durch ihn gesetzliche Regelungen geschaffen werden sollen, die den Vorgang der Personenstands- und Vornamensänderung für trans und intergeschlechtliche Personen vereinheitlichen sollen. Diese Vereinheitlichung sollte vor allem Rechtssicherheit für trans und intergeschlechtliche Personen schaffen. Der aktuell vorliegende Referent*innen-Entwurf erfüllt dieses Ziel aus unserer Sicht jedoch nur teilweise. Aufgrund unserer, durch Ehrenamtler*innen getragenen, Struktur können wir in dieser Stellungnahme nur auf die für uns wichtigsten Punkte eingehen. Wir stehen jedoch gerne für weitergehende Gespräche zur Verfügung.



Allgemeines:

Wir begrüßen, dass zukünftig die Personenstands- und Vornamensänderung ohne pathologisierende Atteste möglich sein soll. Dadurch wird intergeschlechtlichen Personen, die sich nicht mit ihrem bei Geburt zugewiesenen Geschlechtseintrag identifizieren, das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung zugänglicher gemacht. Die bisherige Möglichkeit der Personenstands- und Vornamensänderung über §45b PStG war nur mit einem medizinischen Attest oder einer eidesstattlichen Erklärung möglich, was insbesondere für durch das medizinische System traumatisierte intergeschlechtliche Personen eine unzumutbare Härte darstellte. Deshalb befürworten wir die im Referent*innen-Entwurf vorgesehene Regelung einer Änderung, die allein auf der Selbstauskunft der jeweiligen Person basiert.

Wir möchten positiv hervorheben, dass der zukünftige Gesetzestext geschlechtsneutral formuliert ist und damit für alle intergeschlechtlichen Personen mit ihren verschiedenen Geschlechtsidentitäten Anwendung finden kann. Wir verstehen jedoch nicht, dass die Begründung des Gesetzestexts den Weg der geschlechtssensiblen Formulierungen stellenweise verlässt und in binäre Muster zurückfällt. Weiterhin ist in der Gesetzesbegründung ein klarer Fokus auf trans und nicht-binäre Menschen zu erkennen, der unserer Ansicht nach im Widerspruch zum Grundgedanken nach Vereinheitlichung der Rechtsnormen steht. Dadurch gewonnene Schlussfolgerungen führen stellenweise zu einer Nichtbeachtung der Lebensrealität von intergeschlechtlich geborenen Menschen. In der Folge führt dies zu Fehleinschätzungen und Diskriminierungen und damit nicht zu Verbesserungen der Rechtslage, sondern zu Teilhabeausschlüssen. Dem Anspruch eines modernen, von Humanismus und Liberalität geprägtem Personenstandsgesetz wird der Referent*innen-Entwurf in der vorliegenden Form daher nicht gerecht.

Wir sehen uns in der Pflicht, nochmals auf die wegweisende Entscheidung 1 BvR – 2019/16 des Verfassungsgerichts aus dem Jahre 2017 hinzuweisen: In der Entscheidung zur „Dritten Option“ wurde der verfassungsrechtliche Rahmen für die gesellschaftliche Teilhabe von intergeschlechtlichen Menschen bestätigt. Die Reform der Personenstands- und Vornamensänderung darf folglich nicht hinter dieser Entscheidung zurückbleiben. Unsere Betrachtungsweise des Referent*innen-Entwurfs basiert daher auf folgenden, in der Entscheidung festgeschriebenen Leitsätzen:

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.



2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.
3. Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.

Der vorliegende Entwurf enthält einige Regelungen, die den Menschen, die von diesem Gesetz profitieren sollen, nicht nützen, sondern die lediglich dazu dienen sollen, einem Missbrauch des Gesetzes vorzubeugen. Trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen werden so unter einen Generalverdacht gestellt, der nicht hinnehmbar ist. Uns sind keine Fälle von Missbrauch des § 45b PStG durch intergeschlechtliche Menschen bekannt. Außerdem sind uns auch keine Übergriffe in Schutzräumen für Frauen bekannt, die durch intergeschlechtliche Menschen verübt wurden, die ihren Personenstand über § 45b PStG geändert haben. Bekannt sind uns hingegen jene Diskriminierungen, Beleidigungen, Herabwürdigungen und ehrabscheidende Behauptungen, die intergeschlechtlichen Menschen gegenüber vorgebracht werden. Wir möchten anregen, die entsprechenden Regelungen nochmals zu überdenken und gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, die einem Missbrauch vorbeugen können, ohne die betroffenen Personengruppen derart zu pauschalisieren.

Wir kritisieren insbesondere die folgenden Regelungen und regen an, diese nochmals zu überdenken:

Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister bei Minderjährigen - §3 SBGG:

Im Referent*innen-Entwurf wird analog zum bisherigen §45b PStG geregelt, wie Minderjährige ihren Personenstand und Vornamen ändern können. Bis zum Alter von 14 können lediglich die gesetzlichen Vertreter eines Kindes/Jugendlichen eine entsprechende Erklärung abgeben, ab 14 Jahren können Jugendliche bei Zustimmung der Eltern auch selbst die Erklärung abgeben. Wenn die Eltern ihre Zustimmung versagen, soll das Familiengericht die Zustimmung ersetzen. Wir erkennen in dieser Regelung unnötige Hürden für Jugendliche, die ebenfalls ein Recht auf Achtung und Schutz ihrer geschlechtlichen Identität haben. An dieser Stelle ist nach unserer Rechtsauffassung ein Blick in die UN-Kinderrechtskonvention hilfreich. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention über die Rechte des Kindes als einer der ersten Staaten weltweit am 26. Januar 1990 unterzeichnet. Am 5. April 1992 hat



der Deutsche Bundestag die Konvention ratifiziert. Deutschland hat sich damit dazu verpflichtet, die Identität eines Kindes, einschließlich seines Namens, zu schützen und das Kind dabei zu unterstützen, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen, wenn dem Kind ein Bestandteil seiner Identität genommen wurde (Artikel 8 UN-KRK). Außerdem hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die Meinung des Kindes bei Angelegenheiten, die das Kind berühren, zu berücksichtigen (Artikel 12 UN-KRK)¹. Als Mitglied der Europäischen Union hat die Bundesrepublik Deutschland an der EU-Agenda für die Rechte des Kindes mitgewirkt und die EU-Grundrechtecharta initiiert, durch die das Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung ebenfalls geschützt ist². Das SBGG darf nicht hinter bestehenden völkerrechtlichen Verträgen und europarechtlichen Verpflichtungen zurückstehen, sondern muss im Einklang mit jenen verfasst sein. Wir raten daher, die Regelungen so zu fassen, dass es Jugendlichen ab 14 Jahren selbstständig möglich ist, über die Geschlechtsidentität und den Vornamen zu entscheiden.

Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung - § 4:

Durch §4 SBGG tritt für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung eine rechtliche Verschlechterung ein. Zum aktuellen Zeitpunkt ist durch die Anwendung von §45b PstG die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen sofort wirksam, zukünftig soll die Änderung laut Referent*innen-Entwurf mit einer dreimonatigen Verzögerung wirksam werden. Wir möchten anmerken, dass sich Menschen, die sich zu einer Änderung ihres Personenstands und des/der Vornamen entscheiden, dies nach reiflicher Überlegung und dem Abwägen der persönlichen Vor- und Nachteile und damit keineswegs unüberlegt tun. Für intergeschlechtliche Menschen ändert eine dreimonatige Wartefrist nichts an ihrem Körper oder seinen Potentialen. Vor dem Gang zum Standesamt und einer Personenstands- und Vornamensänderung haben erwachsene intergeschlechtliche Menschen bereits einiges an Pathologisierung durch das medizinische System erfahren. Das ändert sich auch durch das SBGG nicht.

Eltern mit intergeschlechtlichen Kindern wird durch die dreimonatige Wartefrist gezeigt, dass hier ein Sonderfall vorliegt. Eine Variante der Geschlechtsentwicklung wird oft nicht direkt bei Geburt, sondern erst später im Leben des Kindes erkannt. Wenn Eltern ihrem Kind die Möglichkeit geben wollen, selbst über den Personenstand zu entscheiden, können sie

¹ Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist hier abrufbar: <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child>

² Artikel 24 der EU- Grundrechtecharta – Rechte des Kindes, abrufbar unter: <http://fra.europa.eu/de/eu-charter/article/24-rechte-des-kindes>



den Personenstand des Kindes mit den neu gewonnen Erkenntnissen über ihr Kind in die neutrale Option „kein Eintrag“ ändern lassen. Durch die dreimonatige Wartefrist wird so aus einem einfachen Verwaltungsakt eine langwierige Sache gemacht. Wir halten dies für ein falsches Signal und regen an, die Verhältnismäßigkeit der dreimonatigen Wartefrist zu überprüfen.

Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen im Bereich Hausrecht, Sport und medizinische Versorgung - §6 SBGG:

Im §6 SBGG sind, laut unserer Auffassung, widersprüchliche und redundante Regelungen enthalten. §6 (1) besagt, dass für den Rechtsverkehr der aktuelle Geschlechtseintrag und die aktuellen Vornamen maßgeblich sind. Wir erkennen hier folgende Problematik: Die Ansprache einer Person sollte nicht von ihrem Personenstandseintrag abhängig sein, sondern davon, wie sie angesprochen werden möchte. Die korrekte Ansprache von Personen sollte daher auch unabhängig ihres Personenstandes erfolgen können. Insbesondere für Kinder mit Varianten der Geschlechtsentwicklung ist es wichtig, in Schule und Sport mit einem selbstgewählten Namen agieren zu können, wenn sich der eigene Körper während der Pubertät verändert und unter Umständen das Umfeld irritiert. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt bereits möglich³. Das SGB VIII sieht in §9 (3) vor, Kinder und Jugendliche in ihrer Identität zu fördern und nicht zu behindern⁴. Das SBGG sollte daher nicht hinter die aktuelle Rechtswirklichkeit zurückfallen.

Die in §6 (2) vorgeschlagenen Regelungen haben nach unserer Rechtsauffassung keinen Platz in einer personenstandsrechtlichen Regelung. Wer sich sexistisch äußert, gewalttätig wird oder die öffentliche Ruhe stört, kann bereits heute schon des Platzes verwiesen werden. Es bedarf hier keines zusätzlichen Verweises auf bestehende Regelungen oder gar neue Regelungen. Da Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung in Gewaltstatistiken unauffällig sind, wären allfällige Regelungen ohnehin auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Die Regelungen in §6 (3) lehnen wir ebenso ab. Der Bereich des Sports sollte nicht im SBGG geregelt werden. Für intergeschlechtliche Menschen würden die vorgeschlagenen

³ Siehe hierzu: https://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Frankfurt-am-Main_9-U-9220_Deutsche-Bahn-muss-geschlechtsneutrale-Nutzung-ihrer-Angebote-ermoeglichen-Ticketbuchung-auch-fuer-Diverse.news31898.htm?sk=cce176c7148f7a2899e18df6a482cb60

⁴ Siehe: <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/9.html>



Intergeschlechtliche Menschen e.V.

Bundesverband

Regelungen bestehende Benachteiligungen zementieren und zukünftige Diskriminierungen legalisieren.

Auch bei §6 (4) stellt sich die Frage nach dem übergeordneten Sinn. Weder wird durch die Regelung der desaströse Zugang zu medizinischen Leistungen für intergeschlechtliche Menschen verbessert, noch ändert sich dadurch irgendetwas an der aktuell geltenden Rechtswirklichkeit für intergeschlechtliche Menschen.

Wir fordern daher die Streichung des gesamten §6 aus dem SBGG. Aus den angedachten Regelungen wird lediglich eine heteronormativ geprägte Sichtweise auf intergeschlechtliche Menschen deutlich, da davon ausgegangen wird, dass in allen Situationen des privaten Lebens eine eindeutige Zuordnung zu männlich oder weiblich getroffen werden kann. Für intergeschlechtliche Menschen ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Aufsuchen von Orten, an denen öffentliche Nacktheit für eine entsprechende Teilhabe notwendig ist (z.B. Schwimmbad oder Sauna) teilweise gar nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, weil sie in der binär geprägten Welt der Umkleiden nicht vorkommen. Nicht umsonst gibt es in größeren Städten spezielle Angebote für trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen. Das SBGG verpasst es an dieser Stelle, sich für einen umfassenden Diskriminierungsschutz einzusetzen und manifestiert Vorbehalte der Mehrheitsgesellschaft trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen gegenüber. Kritisch zu hinterfragen ist die im SBGG getroffene Regelung zudem im Hinblick auf Situationen, bei denen sich Personen nicht dazu entscheiden können, an einem Angebot nicht teilzunehmen, bspw. durch Schulpflicht oder durch den Besuch von anderen Bildungseinrichtungen. Hier müssen Regelungen geschaffen werden, die intergeschlechtliche Menschen in ihrer Individualität schützen und anerkennen.

Quotenregelungen - § 7 SBGG:

Neben dem Bundesgleichstellungsgesetz verpasst es nun auch das SBGG, der in Deutschland seit 2018 rechtlich anerkannten Tatsache Rechnung zu tragen, dass es nicht ausschließlich Männer und Frauen gibt und auch Menschen mit den Personenständen „divers“ und „kein Eintrag“ ein Recht auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe haben und in Gremien unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb eine Regelung für die Quotierung von Gremien im SBGG getroffen werden muss. Quoten sind eine vorübergehende positive Maßnahme, um Diskriminierungen begegnen zu können. Dieses Ziel wird durch §7 SBGG nach unserer Rechtsauffassung nicht erreicht. Wir fordern daher die Streichung von §7.



Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfallbundes §9 SBGG:

Die vorgesehene Regelung untergräbt den Grundgedanken des SBGG, nämlich Personen selbst über ihren Personenstandseintrag bestimmen zu lassen. Eine Personenstandsänderung will gut überlegt sein. Viele Menschen denken mehrere Jahre nach, bevor sie eine Entscheidung treffen. All diesen Menschen im Spannungs- oder Verteidigungsfall böse Absicht zu unterstellen, wird der komplexen Lebensrealität von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen keinesfalls gerecht. Aktuelle Entwicklungen haben gezeigt, dass es nicht absehbar ist, wann ein Spannungsfall eintritt. Eine Personenstandsänderung sollte auch im Spannungs- und Verteidigungsfall weiterhin möglich sein. Wir fordern, den §9 zu streichen.

Eltern-Kind-Zuordnung - §11 SBGG:

Die Regelungen in §11 SBGG wirken auf den ersten Blick wie eine Klarstellung der bestehenden Rechtsnormen. Bei genauerer Betrachtung wird das Fortschreiben von durch Innenminister Horst Seehofer eingeführten Diskriminierungspolitiken gegenüber Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung deutlich: Durch eine Änderung von §42 Personenstandsverordnung (PStV) ist es seit 2018 Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und einem von „männlich“ oder „weiblich“ abweichenden Personenstandseintrag nicht möglich, als zweites Elternteil (Vater) eines Kindes durch Heirat oder Anerkennung eingetragen zu werden. Jener Personengruppe bleibt nur der Weg über eine gerichtliche Feststellung, der wesentlich länger dauert und mit viel höherem Aufwand verbunden ist. Die Elternschaft muss über Dritte validiert werden. Diese diskriminierende Regelung speist sich aus Misstrauen gegenüber Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und basiert auf der falschen Annahme, dass Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung ohnehin zeugungsunfähig seien, somit keine biologische Vaterschaft möglich sei und daher durch eine gerichtliche Feststellung möglichem Missbrauch vorgebeugt werden könnte. Da dies ebenso auf Menschen mit dem Personenstand „männlich“ zutreffen könnte, stellt diese Regelung eine Diskriminierung von Menschen mit den Personenständen „divers“ und „ohne Eintrag“ dar⁵.

Das SBGG verpasst es in §11 und in der angedachten Änderung von §42 PStV, rechtliche

⁵ Weitere Informationen hierzu bietet auch folgender Artikel: <https://verfassungsblog.de/pferd-auf-dem-flur/>



Intergeschlechtliche Menschen e.V.

Bundesverband

Diskriminierungen abzubauen. Es sieht sogar eine Verschärfung dieser Regelungen vor: Die Erlangung der zweiten Elternschaft (Vaterschaft) eines Kind soll zukünftig nur durch Heirat oder Anerkennung möglich sein, sofern dieser Elternteil einen männlichen Personenstandseintrag hat. Alle anderen Menschen sollen zukünftig den langwierigen Weg über §1592 (3) gehen müssen. Die Regelungen in §11 stehen im Widerspruch zur Lebensrealität von intergeschlechtlichen Personen: Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können sowohl einen männlichen Personenstand seit ihrer Geburt haben und ein Kind gebären und ebenso können sie einen weiblichen Personenstand seit ihrer Geburt haben und ein Kind zeugen. Weshalb es für diese Personen nicht möglich sein soll, unkompliziert Eltern ihrer eigenen Kinder zu werden, erschließt sich uns nicht und ist nur mit Diskriminierungsmechanismen zu begründen. Dem Anspruch, einer Pathologisierung von intergeschlechtlichen Menschen entgegenzuwirken, erfüllt das SBGG in §11 eindeutig nicht. Da durch das SBGG ebenfalls Gerichtskosten eingespart werden sollen, erschließt sich uns nicht, weshalb an dieser Stelle dafür gesorgt wird, dass unnötigerweise wieder zusätzliche Gerichtskosten entstehen werden.

Die Regelungen in §11 muten an, etwas regeln zu wollen, das über das SBGG nicht geregelt werden kann: nämlich das Abstammungsrecht. In der Begründung zum Entwurf ist hierbei von Übergangsvorschriften die Rede. Zum jetzigen Zeitpunkt wissen wir weder, wann das Abstammungsgesetz geändert werden soll, noch kennen wir die genauen Inhalte der angedachten Reform. Bisweilen werden aus provisorischen Regelungen langfristige Realitäten, das sollte unbedingt vermieden werden. Aufgrund des hohen Diskriminierungspotenzials und des geringen Nutzens von §11 regen wir daher an, diesen Paragraphen aus dem SBGG und außerdem in §42 (2) PStV den Satz 4 zu streichen.

Geschlechtsneutrale Regelungen – SBGG §12:

Wir erkennen in §12 eine Bestärkung der Entscheidung 1 BvR – 2019/16 des Verfassungsgerichts aus dem Jahre 2017 und begrüßen, dass sämtliche gesetzliche Regelungen auch für Menschen mit alternativen Geschlechtseinträgen gelten. Kritisch anmerken möchten wir, dass eine kleine Änderung im §12 entscheidend zum besseren Verständnis beitragen könnte und deshalb regen wir folgendes an:

„Gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für **diese beiden** Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen [...]“.

Darüber hinaus hoffen wir, dass die geschlechtsneutralen Formulierungen aus dem SBGG zukünftig noch in weiteren Gesetzen Beachtung finden und somit gesetzliche Regelungen zunehmend neutraler formuliert werden.



Änderungen von weiteren Gesetzen:

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagenen Änderungen im Passgesetz. Die neuen Regelungen tragen der Lebenswirklichkeit intergeschlechtlicher Menschen deutlich besser Rechnung als die bisherigen Regelungen. Insbesondere bei der Ausstellung eines Reisepasses sollte der Eintrag im deutschen Personenstandsregister eine nachgeordnete Rolle spielen, da es bei der Nutzung eines abweichenden Eintrags darum geht, potenziell diskriminierende Situationen beim Kauf von Flugtickets und bei der Beantragung von Visa zu vermeiden. Dies ist nun auch für Eltern mit intergeschlechtlichen Kindern möglich, die für ihr Kind die Möglichkeiten „divers“ oder „kein Eintrag“ genutzt haben.

Abschließende Bemerkungen:

Beim kritischen Lesen des Entwurfs ist uns weiterhin folgender inhaltlicher Fehler in der Gesetzesbegründung aufgefallen: Im allgemeinen Teil der Begründung steht bei der Beschreibung der Ausgangslage auf S. 19, dass bei Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung seit 2013 ein Personenstandsfall ohne Angabe zum Geschlecht des Kindes in das Geburtenregister eingetragen werden kann. Im deutschen Personenstandsrecht wurde diese Möglichkeit richtigerweise im Jahr 2013 wieder eingeführt, jedoch war es von 2013-2018 eine rechtliche Pflicht, ein Kind mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung entsprechend ohne Eintrag in das Personenstandsregister einzutragen. Wir haben uns in der Folge dafür eingesetzt, dass diese verpflichtende Regelung mit der Änderung des Personenstandsgesetzes vom 22.12.2018 in eine „kann“-Regelung abgeschwächt wurde, um die Persönlichkeitsrechte von intergeschlechtlichen Kindern wahren zu können. Wir bitten um Korrektur dieses Fehlers und um eine Anpassung an die damaligen Rechtsvorschriften.

Wir setzen uns über das SBBG hinaus für einen Anspruch auf fachlich kompetente Beratung für Menschen, die ihren Personenstand oder ihren Vornamen ändern wollen, ein. Wir haben Verständnis dafür, dass im vorliegenden Entwurf ein solcher Anspruch nicht geschaffen werden kann und regen daher an, dass sich die Bundesländer dazu verpflichten, jene Kosten, die durch das Entfallen von Gerichtsverfahren eingespart werden können, in die Ausfinanzierung von peer-basierten Beratungsstellen zu investieren.

Darüber hinaus erwarten wir die zeitnahe Umsetzung aller Absichtserklärungen, die in der Begründung des Refent*innen-Entwurfs getroffen werden. Wir drängen auf ein zügiges



Intergeschlechtliche Menschen e.V.

Bundesverband

Schaffen eines Demokratiefördergesetzes und auf die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Queer Leben“. Wir erwarten, das neue Rechtsnormen von positiven Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene flankiert werden. Auch erwarten wir, das bestehende Rechte aktiv angewendet werden und intergeschlechtliche Menschen vor Diskriminierungen geschützt und nicht durch neue gesetzliche Regelungen zusätzlich diskriminiert werden.

Mit freundlichen Grüßen für den Vorstand



Charlotte Wunn
Erste*r Vorsitzende*r